Manfred Korinth Grehberg 7 31855 Aerzen

Aerzen, den 16.06.2004

Verwaltungsgericht Hannover

Postfach 6122 30061 Hannover

In der Verwaltungsrechtssache

Korinth ./. Flecken Aerzen

- 1 A 3011/04 -

überreicht der Kläger folgende Unterlagen:

1.) Rassebeschreibung der Hunderasse Dogo Argentino.

Die Eigenschaften dieser Hunde werden hier als anhänglich und gutmütig beschrieben.

2.) Pressebericht über die Zuchtschau der Hunderasse Dogo Argentino vom 19.04.1997 in Rösrath.

Es wird berichtet, daß die Tiere "ein Gemüt wie ein Lämmchen haben, absolut sensibel sind und als gute

Familienhunde gelten",

3.) Stellungnahme der international anerkannten Ethologin, Frau Dr. Feddersen-Petersen, Institut für Haustierkunde

der Universität Kiel, vom 21.02.1997 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Aerzen.

Die Wissenschaftlerin kommt zu folgendem Ergebnis:

" Der Dogo Argentino ist sicherlich kein Schoßhund und bedarf schon aufgrund seiner Größe Hundehalter mit

Kenntnissen zur Biologie von Hunden im allgemeinen und zu Bedürfnissen dieser Rasse im besonderen.

Aber das gilt für alle großen Rassen, für alle Gebrauchshunderassen.

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, daß Individuen dieser Rassezugehörigkeit a priori gefährlicher

## wären als andere."

Als weitere Sachverständige zu dieser Frage benennt der Kläger

- a) Frau Dr. Eichelberg, Zoologisches Institut der Universität Bonn, Poppelsdorfer Schloß, 53115 Bonn,
- b) Herrn Prof. Dr. Hackbarth, Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover,

Bünteweg Nr. 2, 30556 Hannover.

Soweit der Beklagte vorträgt, es bestünde kein Regelungskonflikt zwischen der Hundesteuersatzung und dem

Nieders. Hundegesetz vom 12.12.2002 in der Änderung vom 30.10.2003 - Nds. GVBl. Nr. 25/2003 S 367.

da unterschiedliche Dinge geregelt würden, denn Maßnahmen der Gefahrenabwehr seien für die kommunale Aufwandsteuer ohne Belang, weist der Kläger auf folgendes hin:

Der allgemeine Subsidiaritätsgrundsatz kommunaler Steuern gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer wie auch der Hundesteuer.

Dies hat seine Ursache darin, daß bei diesen Arten der kommunalen Steuern die Erzielung von Einnahmen zur Ausgabendeckung nicht Hauptzweck ist. Vielmehr steht bei diesen Steuerarten der ordnungspolitische Lenkungszweck im Vordergrund.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 03. Mai 2001 - 1 BvR 624/00 - eine Verfassungsbeschwerde gegen die von der Stadt Göttingen auf Gewaltspielautomaten erhobene Vergnügungssteuer nicht angenommen, weil der Begriff "Gewaltspielautomat" vom zuständigen Sachgesetzgeber nicht in Frage gestellt wird. Der Sachgesetzgeber hat auch keine Regelungen getroffen, die der Verwendung des Begriffs "Gewaltspielautomat" als Steuergegenstand im Wege stehen.

Mit dem vorgenannten Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Schrankenbestimmung kommunaler Lenkungssteuern fortgesetzt und auf die in seinem Urteil vom 07.05.1998 - BVerfGE 98, 106 - entwickelten Leitlinien hingewiesen, wonach der kommunale Satzungsgeber bei der Verfolgung eines steuerlichen Lenkungszwecks nicht die Entscheidungen des Sachgesetzgebers konterkarieren darf.

Der Nds. Landesgesetzgeber hat den Begriff "gefährlicher Hund" im NHundG vom 30.10.2003 - Nds.GVBl. Nr. 25/2003 eindeutig definiert.

Von dieser Norm darf der kommunale Satzungsgeber nicht abweichen.

In den Durchführungshinweisen zum NHundG, die vom Kläger mit der Klageschrift eingereicht wurden, hat der Nds. Landesgesetzgeber klargestellt, daß das Nds. Hundegesetz nicht ausschließlich der Gefahrenabwehr dient sondern gleichzeitig ein **Gefahrenvorsorgegesetz** ist.

Es kann auch nicht argumentiert werden, die Lenkungswirkung der Rassenliste in der Hundesteuersatzung sei auf eine abstrakte Gefahr abgestellt, während das Nds. Hundegesetz die Abwehr einer konkreten Gefahr regele.

Dem stehen die Formulierungen des § 1 NHundG sowie die einschlägigen Durchführungsweise zu § 1 NHundG entgegen, wonach der Zweck des Gesetzes darin besteht, Gefahren für die öffentliche Sicherheit **vorzubeugen** und abzuwehren, die ganz allgemein mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Im übrigen erlaubt sich der Kläger folgenden Hinweis:

Qualitativ ist die abstrakte Gefahr der konkreten Gefahr gleichzusetzen. Für beide Gefahrenarten genügt es, daß der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Es trifft also nicht zu, daß die abstrakte Gefahr sich mit einem Weniger an Wahrscheinlichkeit begnügt, daß bei einer konkreten Gefahr der Schadenseintritt zeitlich näher liegen muß oder daß es sich um Steigerungsstufen der Gefährlichkeit handelt. Der Unterschied liegt nur in der Betrachtungsweise: bei der konkreten Gefahr "konkret", d.h. auf den Einzelfall, bei der abstrakten Gefahr "abstrakt-generell", also auf den typischen Fall bezogen.

Vgl. BVerwG, Urt. vom 26.06.1970, DÖV 1970, 713, und Urt. vom 12.07.1973, DVBl. 1973, 857.

Das OVG Lüneburg ist nicht mehr bereit, die auf kommunaler Ebene kursierende Kampfhundeliste anzuerkennen.

Der Kläger verweist auf den Beschluß des OVG vom 18.10.2002 - 13 LA 246/02 - sowie auf den Beschluß vom 15.04.2003 - 13 PA 327/02 - zu den Verfahren 1 A 989/01 u. 1 A 2239/01 des VG Hannover.

Zweitschrift mit Anlagen für die Zustellung an Gegner anbei.